

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 01/2020

1. Allgemeines:
Diese Bedingungen gelten für alle unsere Verträge und Leistungen. Sie gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistungen gelten diese Bedingungen als anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mündlichen Nebenabreden, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

2. Preisangebot

2. Frebangeout.

Die in den Angaben und Auftragsvereinbarungen genannten Preise sind freibleibend. Allein verbindlich sind Auftragsbestätigung und die dazugehörenden
Zeichnungen/Layouts. Eine Preiserhöhung ist zulässig, die sich der Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren rechtfertigt, die unvorhersehbar
nach Vertragsschluss entstanden ist. Dem Vertragspartner wird die Preiserhöhung innerhalb angemessener Frist angezeigt. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer führt in
jedem Fall zu einer entsprechenden Preisanpassung. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die üblichen Zuschläge berechnet.

Dies gilt nicht bei Pauschalaufträgen.

Dem Auftragsvolumen angemessene Besprechungen, Zeichnungen und Layouts sind kostenfrei. Für weitere Besprechungen werden neben dem reinen Zeitaufwand anfallende Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in angemessener Höhe berechnet. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Anschluss der Montagearbeiten aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so werden die Ausfallzeiten zusätzlich dem Besteller berechnet. Preise für Kaufmaterial verstehen sich ab Sitz der Lieferfirma, Transport- und Verpackungskosten werden hier gesondert berechnet. Gültigkeit bis max. 6 Wochen vor Messebeginn oder wie vereinbart im Angebot.

3. Urheberrechte:

Planungen, Entwürfe und Zeichnungsunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum sowie Fertigungsunterlagen wie digitale Datensätze, Pausen, Schablonen, Filme, Repros und Dias etc.. Die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten bedarf der Schriftform, ebenso der Nach- und Wiederaufbau. Änderungen von Planungen, Entwürfen etc. dürfen nur unsere Beauftragten vornehmen. Wir sind berechtigt, Arbeiten zu signieren und damit zu werben.

4 Lieferung:

Lieferungs- und Leistungstermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Festlegung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst

5. Zusätzliche Aufträge. Besorgungen und Dienstleistungen:

25. Zusatzaufter Auftraggeber auf dessen Verlangen für die Ausstattung des Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Besorgungen und Dienstleistungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen für die Ausstattung des Standes oder für sonstige Zwecke seiner Ausstellungsbeteiligung durchgeführt werden, werden zu Originalpreisen zuzüglich eines Regiezuschlages berechnet. Mängelansprüche für Besorgungen und Dienstleistungen dieser Art werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fremdleistungen, es sei denn, dass uns bei der Auswahl der Unterlieferanten ein Verschulden trifft.

Tür mittelbar oder unmittelbare Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters oder am Ausstellungsgut des Bestellers, auch soweit es während der Bauzeit angeliefert wird, haften wir für uns oder unsere Erfüllungsgehilfen nur, soweit wir oder diese die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Hinsichtlich darüber hinausgehender Ersatzansprüche Dritter hat uns, sowie unsere Gehilfen und Beauftragten, der Besteller freizustellen. Der Besteller haftet ab Übergabe des Standes für die Dauer der Veranstaltung für sämtliche mietweise überlassene Einrichtungs-, Zubehör- und sonstige Standteile gegen Beschädigung oder Untergang. Bei Auslandstransporten hat der Besteller darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernden Gegenstände gegen Beschädigung zu versichern. Nach Messeende ist bewegliche Ausstattung soweit möglich in der Kabine einzuschließen.

7 Beanstandungen:

Der Besteller hat die Lieferung und Leistung sofort nach Eingang zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich oder mündlich zu rügen. Mängel, die auch bei einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkannt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir verpflichtet für die Mängel im Wege der Nachbesserung Gewähr zu leisten. Mehrfache Nachbesserungen sind

zulässig. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Nachfristsetzung ihr, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsestzung oder Vergütung, oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältis zu den auftretenden Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller entsprechende Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

8. Zahlungsbedingungen und Rücktritt vom Vertrag:

Entgelte für Messestände auf Mietbasis sind sofort nach Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig oder entsprechend Auftragsbestätigung. Kaufteile sind bei Übergabe sofort zur Zahlung fällig.

Bei Nichteinhaltung dieser Termine sind wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, bankübliche Verzugszinsen geltend zu machen. Zum Inkasso sind nur mit Vollmacht des Unternehmens versehene Personen berechtigt.

Der Besteller ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Bei Rücktritt durch den Besteller kann der Auftragnehmer angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgange-nen Gewinns und seine Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädi-gung für den Rücktritt, kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschali-sierten Anspruch auf Rücktritts-gebühren geltend machen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

• bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 % der vereinbarten Vergütung

- bis fünf Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 % der vereinbarten Vergütung
- bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 % der vereinbarten Vergütung danach 100 % des vereinbarten Honorars

Berechnungsgrundlage ist die mit dem Besteller vereinbarte Vergütung zzgl. USt.. Außerdem hat der Auftragnehmer im Falle des Rücktritts durch den Kunden Anspruch auf alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit dem Vertrag angefallenen Fremdkosten, Stornogebühren, etc.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig oder gröblich verletzt hat und insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer oder des Rücktritts aus vom Besteller zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung des Absatzes 2. entsprechend.

Lieferung und Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum.

10. Elektronische Datenverarbeitung:
Wir speichern Ihre Daten aus organisatorischen Gründen und zur Verbesserung des Kundenservices. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Belange unserer Kunden vollumfänglich berücksichtigt.
Die bei uns gespeicherten Informationen werden verwendet, um unsere persönlichen Empfehlungen an Sie zu verfeinern. So informieren wir Sie gelegentlich meistens

per E-Mail über besondere Veranstaltungen oder Leistungen, von denen Sie vielleicht erfahren möchten. Sie können aber jederzeit darüber entscheiden, ob Sie Informationen erhalten möchten und welche Angebote Sie interessieren.

Erfüllungsort für beide Parteien ist Stuttgart, dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.

Nagoldstraße 57/65 Telefon: +49 (0) 711 61 70 67 70376 Stuttgart

E-Mail: post@scheurle-messebau.de Telefax: +49 (0) 711 61 61 82 Web: www.scheurle-messebau.de



Als Gerichtsstand wird für folgende Sonderfälle ebenfalls das dem jeweiligen Streitwert nach zuständige Gericht vereinbant ietet
a) wenn beide Parteien Vollkaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind,
b) wenn der Besteller seinen allgemeinen Wohnsitz im Ausland hat, oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Auch im Verhältnis zu ausländischen Partnern unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

12. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbaren Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

